

Kaufleute und Beamte.

Wir erhalten aus Beamtenkreisen folgende Zuschrift:

Die Bestrebungen des Staates, seinen Bediensteten die dringlich benötigten Bedarfsartikel zu erschwänglichen Preisen zu verschaffen, bringen die „gesamte legitime Detailkaufmannschaft“ in Aufruhr. So hat vor kurzem der Wiener Gewerbege nossenschaftsverband an die Minister des Handels, des Innern und der sozialen Fürsorge sowie an den Bürgermeister Dr. Weiskirchner eine Eingabe gerichtet, in der gegen die Errichtung von Großwarenhäusern für Staatsbeamte Stellung genommen und darauf verwiesen wird, daß die Angelegenheit nicht nur das Wohl und Wehe der Beamtenschaft, sondern auch das des Gewerbestandes berührt. Die Kaufleute und die Gewerbetreibenden befinden sich in einem großen Irrtum. Sie sind der Ansicht, sie hätten ein Recht auf die Kundschaft und die Beamten hätten die Pflicht, bei ihnen einzukaufen und sich ihrem Preisdiktat zu unterwerfen. Aber die Einrichtung der allgemeinen Erwerbsteuer begründet kein Untertänigkeitsverhältnis und jedem Käufer, wer immer es auch sein mag, steht es frei, einzeln oder in Gemeinschaft Schritte zu unternehmen und Anstalten zu treffen, um sich die Waren billiger zu verschaffen, als sie ihm der legitime Kaufmann oder Gewerbetreibende liefern kann oder will. Dieser wird solche Bestrebungen niemals durch Gewalt verhindern können; ihm steht vielmehr dagegen nur ein, nur ein einziges Mittel zu Gebot: Billiger liefern! Er kann, er soll und er muß sich durch seine größere Erfahrung, durch seine Klugheit und Findigkeit, durch seine Geschäftskennntnis und nicht zuletzt dadurch, daß er unvergleichlich beweglicher ist als die schwerfällig arbeitenden Organisationen, gegen jeden Wettbewerb aufrechterhalten. Vermöchte er dies nicht, wäre er nicht in der Lage, sich auch gegenüber der neuen Konkurrenz siegreich zu behaupten, dann hätte er volkswirtschaftlich keine Existenzberechtigung. Der Ruf nach dem freien Handel ist mit dem Ruf nach der gebundenen Kundschaft unvereinbar. Die Beamtenschaft ist keine Rente, aus der jeder Detailist zehren kann.

Aber nicht nur Staatsbedienstete, auch Angestellte von Kaufleuten, ja selbst Angestellte von Detailisten sind es, die sich den willkürlichen Preisgeboten zu entziehen trachten. So ist sehr bezeichnenderweise, erst vor kurzem der Kaufmannverein von Bediensteten der Firma Julius Meinel, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“ errichtet worden. In den Wirkungsbereich dieser Genossenschaft fällt unter anderem: die Beschaffung von Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Haushaltsartikeln, Wäsche, Beschuhungs- und Uniformstücken, wie überhaupt von Waren aller Art, durch Einkauf, Herstellung oder Verarbeitung und die Abgabe dieser Waren an Mitglieder und ihre in gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Angehörigen. Darüber sind bereits mehrfach viele Kaufleute höchst ungehalten und sie verübeln es dem Firmenchef sehr, daß er eine solche Organisation zugelassen hat. (Er hätte sie also durch Anwendung irgendwelcher Zwangsmassnahmen unterdrücken sollen.) Manale ihm, froat das Organ der Reichsorganisation der Kaufleute Oesterreichs das Standesbewußtsein? Hat er nicht daran gedacht, daß dieser Schritt keiner Bediensteten, von den zahlreichen und oft auch einflussreichen Gegnern des freien Handels mit Wonne als Krauent gegen diesen ausgedeutet werden wird? Wie sollte dem Kaufmannstande, so wird weiter gefragt, achollen werden, wenn ihm aus seinen eigenen Reihen Gegner erwachsen, wenn ihm sogar Detailkaufleute in den Rücken fallen?

Solche Fragen sind berechtigt. Die Gründung der Bediensteten der Firma Meinel zeigt deutlich die völlige Unhaltbarkeit aller Forderungen, die für den Käufer eine Tributpflicht festlegen wollen. Keinem Menschen, auch nicht den Privatangestellten, darf es verwehrt werden,

einzelnen oder in Gemeinschaft Waren da zu kaufen, wo sie billiger zu haben sind als anderswo.